

Anlage 1 – Abwägungstabelle – zum Beschluss Nr./2023 – öffentlicher Teil der Ratssitzung am 03.04.2023

Abwägungsergebnis aus den Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum **Entwurf** des Bebauungsplanes „Straßenmeisterei an der Heinzebank“ der Stadt Wolkenstein in der **Fassung vom 28.11.2022**

Nr.	Name des Beteiligten, Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
			Ja	Nein	Enthalt.	Beschluss-Nr. - .../ 2023
I. Trägerbeteiligung						
1	Landesdirektion Sachsen - Raumordnungsbehörde Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz (09105 Chemnitz) Stellungnahme vom 20.02.2023 (GZ: C34-2417/452/11)					
1.1	Dem Vorhaben stehen grundsätzlich keine Belange der Raumordnung entgegen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 11.10.2022 (GZ: C34-2417/452/10) zum Vorentwurf.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	---	---	---	---
1.2	<p><u>raumordnerische Bewertung</u> Dem Vorhaben stehen grundsätzlich keine Belange der Raumordnung entgegen. Nach einer ersten Prüfung im Februar 2022 wurde durch uns festgestellt, dass keine Ziele der Raumordnung bezüglich der Freiraumentwicklung entgegengehalten werden können.</p> <p>Aus siedlungsstruktureller Sicht befindet sich der Bereich jedoch in einer Außenbereichslage fernab von Siedlungskernen. Betroffen sind laut Landesentwicklungsplanes 2013 nachfolgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Z 2.2.1.4 Die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn innerhalb dieser Ortsteile nicht ausreichend Flächen in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Solche neuen Baugebiete sollen in städtebaulicher Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgesetzt werden.</i> • <i>Z 2.2.1.9 Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.</i> <p>Hinsichtlich dieser Ziele verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 11.10.2022.</p> <p>Die unter Pkt. 7.2.4 gemachten Ausführungen zur Alternativenprüfung sind zwar nachvollziehbar, aber nicht ausreichend, weil sie sich ausschließlich auf die Straßenmeisterei beziehen. Vorliegend wurde aber - auch im 2. Entwurf - ein herkömmliches Gewerbegebiet festgesetzt, so dass die Errichtung von Gewerbebetrieben aller Art nach § 8 Abs. 2 Nr. 1-3 BauNVO möglich ist. Aus diesem Grund kann die fehlende Alternativenprüfung nicht ausschließlich auf die verständliche Notwendigkeit einer neuen Straßenmeisterei basieren.</p> <p>Wir empfehlen daher, den B-Plan in einen vorhabenbezogenen B-Plan</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Die Hinweise bezüglich einer weiterführenden Alternativenprüfung sowie weitere Ausführungen zum Verzicht auf Erstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden redaktionell in die Unterlagen der Satzungsfassung (Planzeichnung u. die Begründung mit Umweltbericht) eingearbeitet.</p>				1

Nr.	Name des Beteiligten, Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
			Ja	Nein	Enthalt.	Beschluss-Nr. - .../ 2023
	umzuwandeln und das konkrete Vorhaben festzusetzen. Dies ist nicht erfolgt. Die Begründung auf S. 5, warum ein vorhabenbezogener B-Plan abgelehnt wird und trotzdem wiederum auf eine Alternativenprüfung verzichtet wurde, ist unsererseits nicht nachvollziehbar.					
1.3	Hinweise Im Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen wurde der Geltungsbereich des B-Planes unter der Nr. 1220103 eingetragen. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPIG. Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	---	---	---	---
2	Planungsverband Region Chemnitz, Verbandsgeschäftsstelle Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Stellungnahme vom 08.02.2023					
2.1	Beurteilungsgrundlagen Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der in Kraft getretene Regionalplan (RP) Chemnitz-Erzgebirge (SächsABI Nr. 31/2008 vom 31.07.2008) einschließl. der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte (SächsABI Nr. 44/2004 vom 28.10.2004) und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung (SächsABI Nr. 42/2005 v. 20. 10.2005). Weitere Beurteilungsgrundlagen sind der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 04.05.2021 für die öffentliche Auslegung und Beteiligung gemäß § 9 (3) Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 6 des Gesetzes zur Raumordnung u. Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) beschlossene Entwurf des RP Region Chemnitz und der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 01.07.2021 zur Unterrichtung der berührten öffentl. Stellen u. der Öffentlichkeit gemäß § 9 (1) ROG u. § 8 ROG beschlossene Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Wind; Regionales Windenergiekonzept. Die im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Beide Beurteilungsgrundlagen sind bereits in der Begründung mit Umweltbericht / umweltrelevanter Beurteilung enthalten.	---	---	---	---
2.2	Regionalplanerische Beurteilung Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung weiterhin Bedenken, obwohl die Realisierung des Vorhabens an diesem Standort von übergeordnetem öffentlichen Interesse ist u. grundsätzlich	Die Hinweise werden beachtet. Die Hinweise bezüglich einer weiterführenden Alternativenprüfung, dem Bedarfsnachweis für ein Gewerbegebiet sowie weitere Ausführungen				2

Nr.	Name des Beteiligten, Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
			Ja	Nein	Enthalt.	Beschluss-Nr. - .../ 2023
	auch durch den Planungsverband Region Chemnitz unterstützt wird. Der Bebauungsplan schafft jedoch, ohne Bezug zum Vorhaben selbst, planungsrechtlich die Möglichkeit zur Realisierung eines herkömmlichen Gewerbegebietes. Bereits zum Vorentwurf wurden deshalb Bedenken geäußert, da auf eine Standortalternativenprüfung und den Bedarfsnachweis für ein Gewerbegebiet verzichtet wurde. Auch der Entwurf enthält weiterhin nur die Standortalternativenprüfung und den Bedarfsnachweis für die geplante Straßenmeisterei, jedoch nicht für das festgesetzte Gewerbegebiet. Um auf die Standortalternativenprüfung u. den Bedarfsnachweis für das festgesetzte Gewerbegebiet verzichten zu können, ist die Planung mittels geeigneter Planungsinstrumente (Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes o. Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes) auf das konkrete Vorhaben zuzuschneiden. Bei der Festsetzung eines herkömmlichen Gewerbegebietes kann auf eine Standortalternativenprüfung und die Bedarfsermittlung nicht verzichtet werden, da der Ausnahmefall der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich aus regionalplanerischer Sicht so nicht ausreichend begründet wird (siehe Ziel Z 2.2.1.4 des Landesentwicklungsplanes 2013 i. V. m. Ziel Z 1.2.7 des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz).	zum Verzicht auf Erstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. Nichtfestsetzung eines Sondergebietes werden redaktionell in die Unterlagen der Satzungsfassung (Planzeichnung u. die Begründung mit Umweltbericht) eingearbeitet.				
2.3	Verfahrenshinweis Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen. Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Satzung zu informieren bzw. erneut am Verfahren zu beteiligen. Gleichzeitig bittet der Planungsverband im Rahmen der Amtshilfepflicht gemäß § 4 i. V. m. § 5 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) um die Übersendung der in Kraft getretenen Planungsunterlagen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Träger Landesdirektion Sachsen wurde am Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 20.02.2023 (GZ: C34-2417/452/11) eine Stellungnahme abgegeben. Nach Abwägungsbeschluss wird der Träger über das Ergebnis der Abwägung schriftlich informiert. Die rechtskräftige Fassung wird auf der Internetseite der Stadt und im Zentralen Landesportal Sachsen nach Bekanntmachung der Genehmigung hochgeladen.	---	---	---	---
3	Landratsamt Erzgebirgskreis Stabsstelle Kreisentwicklung Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz, Stellungnahme vom 08.03.2023 (Zeichen: 614.521-23(29)-30010(pn) Stellungnahme v. 16.03.2023 zum Bereich Siedlungswasserwirtschaft					
3.1	Baurecht Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen bei Beachtung der folgenden Hinweise keine Einwände. • Bei der Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlage gemäß B-Plan	Die Hinweise werden beachtet. Die Hinweise zu den Angaben zur konkreten Bezugshöhe, zur Darstellung der Kompensationsfläche und zu den Rechtsgrundlagen wird redaktionell in die Unterlagen der Satzungsfassung (Planzeichnung und				3

Nr.	Name des Beteiligten, Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
			Ja	Nein	Enthalt.	Beschluss-Nr. - .../ 2023
	<p>„Teil B: Textteil I. Bauplanungsrechtl. Festsetzungen“ unter Pkt. 2.2 wird eine konkrete Bezugshöhe „für das Gebäude“ festgesetzt. Entsprech. der Darstellung in der Begründung unter Pkt. 5.1 sind jedoch mehrere Gebäude (wenigstens zwei) geplant. Dies sollte klargestellt werden und besser auf „die“ oder „jedes“ Gebäude verwiesen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Darstellung der Kompensationsfläche ist ergänzend das Planzeichen 13.1 bzw. 13.2 der Planzeichenverordnung unter Verweis auf § 9 Abs. 1 Nr. 20 bzw. 25a BauGB zu verwenden. • Es ist darauf zu achten, dass zum Zeitpunkt d. Satzungsbeschlusses alle angegebenen Rechtsgrundlagen d. aktuellen Stand entsprechen. • Der Bebauungsplan bedarf nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB einer Genehmigung durch das Landratsamt Erzgebirgskreis, da die Stadt Wolkenstein über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan verfügt. • Zum gegebenen Zeitpunkt sind dem Landratsamt daher die vollständigen Verfahrensunterlagen des Planverfahrens (Originalunterlagen) sowie ein zusätzliches komplettes Bebauungsplansatzungsexemplar mit Begründung (Arbeitsexemplar) zur Prüfung vorzulegen. 	<p>die Begründung mit Umweltbericht) eingearbeitet.</p> <p>Die Hinweise zum weiteren Verfahren (Genehmigung, Anzeige LRA) werden beachtet und umgesetzt.</p>				
3.2	<p>Denkmalschutz Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen keine Einwände zu dem Vorhaben in Wolkenstein OT Hilmersdorf und den Ausgleichsmaßnahmen in Thermalbad Wiesenbad Gemarkung Wiesa. Die denkmalpflegerischen Belange wurden im B-Plan unter „Teil B: Textteil II. Hinweise“ Nr. 5. sowie in der Begründung auf Seite 37/38 und 72/73 unter „Denkmalschutz/Archäologie“ ausreichend berücksichtigt. Da das geplante Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liegt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Zuge von Erdarbeiten eine denkmalschutzrechtliche Genehmigungspflicht nach § 14 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) ergibt.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Hinweis wurde bereits beachtet. Der Hinweis wurde bereits in der Planzeichnung unter II. Hinweisen Nr. 5 in den Entwurf eingearbeitet. Der Hinweis wurde ebenfalls in der Begründung unter Punkt 4.4.6 – Natürliche Grundlagen / Schutzgüter unter dem Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild - Denkmalschutz / Archäologie beachtet. Weiterhin sind im Umweltbericht unter Punkt 7.2.1 - Charakterisierung, Analyse und Bewertung von Natur und Landschaft unter dem Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild - Denkmalschutz / Archäologie und unter Punkt 7.2.2 - Prognose bei Durchführung der Planung - baubedingte Auswirkungen - Kulturgüter weitere Ausführungen enthalten. Der Hinweis ist im Zuge der Umsetzung des Vorhabens durch den Bauträger / Bauherren zu beachten.</p>	---	---	---	---
3.3	<p>Flurneuordnung Zu genannten Vorhaben bestehen keine Einwände.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>	---	---	---	---
3.4	<p>Vermessung Zum genannten Vorhaben bestehen keine Einwände. Die Bezeichn. der Flurstücke im Planungsgebiet und ihre Darstellung entsprechen dem aktuellen Katasterstand.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>	---	---	---	---

Nr.	Name des Beteiligten, Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
			Ja	Nein	Enthalt.	Beschluss-Nr. - .../ 2023
3.5	<p>Immissionsschutz Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Zum Vorhaben wurde ein Gutachten für Schallschutz erstellt, welches als plausibel angesehen wird. Die Anforderungen gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz werden erfüllt.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>	---	---	---	---
3.6	<p>Abfallrecht / Altlasten / Bodenschutz - Redaktioneller Hinweis Es wird darauf hingewiesen, dass am 01.08.2023 die Mantelverordnung in Kraft tritt. Mit der Mantelverordnung werden die Anforderungen an die schadlose Verwertung mineralischer Abfälle bundeseinheitlich und rechtsverbindlich geregelt. Die zur Beurteilung der Schadlosigkeit einer Verwertung mineralischer Abfälle maßgebenden Technischen Regeln der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall werden damit abgelöst. Die sich in der Begründung wiederholenden Textpassage „Der Einbau von standortfremden Bodenmaterial außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht richtet sich nach den Technischen Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial, LAGA TR Boden (Stand 2004).“ ist daher wie folgt anzupassen: „Der Einbau von standortfremden Bodenmaterial außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht richtet sich bis einschließlich 31.07.2023 nach den Technischen Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial, LAGA TR Boden (Stand 2004). Mit dem Inkrafttreten der Mantelverordnung zum 01.08.2023 sind hierfür die §§ 6 und 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung neue Fassung (BBodSchV n. F.) maßgebend.“</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Der Hinweis zur Mantelverordnung wird redaktionell in die Unterlagen der Satzungsfassung (Planzeichnung und die Begründung mit Umweltbericht) eingearbeitet / an entsprechender Stelle angepasst. Der Hinweis ist im Zuge der Umsetzung des Vorhabens durch den Baurträger / Bauherren zu beachten.</p>				4
3.7	<p>Forst Aus forstrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände zum Entwurf des Bebauungsplanes.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>	---	---	---	---
3.8	<p>Naturschutz Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Einwände. <u>Hinweis zur Kompensationsmaßnahme:</u> Für die Anlage der Hecke auf dem Flurstück 551/1 d. Gemarkung Wiesa in Thermalbad Wiesenbad ist zu beachten, dass gebietseigene Gehölze zu verwenden sind. Nach Beendigung der Heckenneuanlage sowie der Umwandlung einer intensiv genutzten Grünlandfläche in eine artenreiche Wiese ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ein Bericht vorzulegen, der neben dem Datum d. Fertigstellung, eine Fotodokumentation sowie eine Liste der gepflanzten Gehölzarten der Hecke enthält. Die Dokumentationen sind beim Sachgebiet Naturschutz/Landwirtschaft per E-Mail: naturschutz@kreis-erz.de einzureichen.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Der Hinweis zur Kompensationsmaßnahme wird redaktionell in die Unterlagen der Satzungsfassung (Planzeichnung u. die Begründung mit Umweltbericht) eingearbeitet. Der Hinweis ist im Zuge der Umsetzung des Vorhabens durch den Baurträger / Bauherren zu beachten.</p>				5

Nr.	Name des Beteiligten, Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
			Ja	Nein	Enthalt.	Beschluss-Nr. - .../ 2023
3.9	<p>Landwirtschaft Aus Sicht der Agrarstruktur bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Die Hinweise auf Seite 37 und 72 der Begründung werden mitgetragen. Auf deren Einhaltung ist zu achten.</p>	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	---	---	---	---
3.10	<p>Siedlungswasserwirtschaft - Stellungnahme vom 16.03.2023 Unter Beachtung des Nachfolgenden bestehen zu o. g. Vorhaben keine Einwände.</p> <ul style="list-style-type: none"> Abwässer der Tankstelle (mineralölhaltiges Abwasser), Waschhalle (mineralölhaltiges, waschmittelhaltiges u. salzhaltiges Abwasser), Werkstatt und Salzlager sind zwingend über Abscheideanlagen dem Kanalsystem des AZV zuzuführen. Eine Behandlung durch eine vollbiologische Kleinkläranlage ist für die o.g. Abwässer nicht zulässig. Aufgrund des insoweit ohnehin notwendigen Kanals erübrigt sich die Errichtung einer vollbiologischen Kleinkläranlage. Die Errichtung einer vollbiologischen Kleinkläranlage wäre zwar grundsätzlich für die häuslichen Abwässer möglich, wenn eine Versickerung vor Ort vorgenommen werden kann. Die Versickerungsfähigkeit wäre dann jedoch zunächst durch ein Hydrologisches Gutachten nachzuweisen. Die Ableitung des Abwassers der Kläranlage über das RRB und schlussendlich in den Hilmersdorfer Bach ist nicht genehmigungsfähig, da gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die Heilquelle Warmbad vom 30.06.2011 das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer verboten ist, soweit das Gewässer anschließend die Schutzzone II durchfließt. Die Einleitung von Oberflächenwasser der Hof- und Verkehrsflächen über das RRB in den Hilmersdorfer Bach ist möglich, unter der Voraussetzung, dass ebenfalls Abscheide- oder Filteranlagen vorgeschaltet werden. Dieses Abwasser ist regelmäßig Niederschlagswasser und darf nur im Ausnahmefall u. nur geringfügig mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Streusalz, Kraftstoff) verunreinigt sein. In Folge dessen hat die Schmutzwasserentsorgung (häusliches Abwasser) über den Anschluss an das öffentliche Abwassernetz zu erfolgen. Die in der Stellungnahme vom 18.10.2022 geforderte Klarstellung zur Lage im Heilquellenschutzgebiet wurde in der Begründung und auch auf der Planzeichnung ergänzt. 	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise werden redaktionell in die Unterlagen der Satzungsfassung (Planzeichnung und die Begründung mit Umweltbericht) eingearbeitet, um bei Erfordernis und im Zuge der Umsetzung des Vorhabens durch den Bauträger / Bauherren beachtet / eingehalten / nachgewiesen zu werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> zur Abscheideanlagen in Bezug auf anfallendes Abwasser der Tankstelle, Waschhalle, Werkstatt und Salzlager zum Nachweis der Versickerungsfähigkeit in Form eines hydrologischen Gutachtens zur Rechtsverordnung zum Heilquellenschutzgebiet und den daraus abzuleitenden konkreten Verboten und Nutzungsbeschränkungen zur Abscheide- oder Filteranlagen in Bezug auf das anfallende Oberflächenwasser der Hof- und Verkehrsflächen <p>Es sind grundsätzlich beide Möglichkeiten für den Umgang mit Schmutzwasser (Zuarbeit durch den technischen Planer / Bauherren - siehe Begründung unter Punkt 4.5.2 – Ver- u. Entsorgung - Entsorgung von Schmutz- u. Regenwasser) in der Begründung berücksichtigt. Die Entscheidung zur Vorzugslösung u. entsprechende Dimensionierung erfolgt in der weiteren Planung nach Ermittlung der Verbrauchswerte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Aspekte.</p>	---	---	---	---
3.11	<p>Wasserbau Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Sachgebiets Wasserbau keine Einwände.</p>	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	---	---	---	---

Nr.	Name des Beteiligten, Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
			Ja	Nein	Enthalt.	Beschluss-Nr. - .../ 2023
3.12	<p>Straßenverkehr Zum Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p><u>Hinweise</u> Die untere Verkehrsbehörde ist im weiteren Planungsprozess in Bezug auf sämtl. verkehrsrechtliche Belange zu beteiligen. Ausrüstungspläne für die Gesamtmaßnahme und die verkehrstechnischen Unterlagen für die Lichtsignalanlage (LSA) sind für die Anordnung nach § 45 StVO einzureichen. Sämtliche die Lichtsignalanlage betreffende Belange sind zudem mit dem LASuV abzustimmen (Herr Wollschläger, marco.wollschlaeger@lasuv.sachsen.de, Tel. 0371 4660-3321). In der Begründung unter Punkt 4.5.1 heißt es: „Die Bushaltestelle soll künftig unmittelbar an der Fahrbahn angeordnet werden.“ Dies ist bitte zu konkretisieren und die Lage und Anordnung der Haltestelle näher zu beschreiben. Seitens der unteren Verkehrsbehörde und des RVE besteht die Forderung nach der Anlage einer Haltestellenbuch. Ein Halten auf der Fahrbahn ist unter den gegebenen durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastungswerten (DTV-Werten) u. einem sehr hohen Schwerverkehrsanteil (SV-Anteil), auch durch den die LSA behindernden Rückstau, nicht möglich. Die Randbedingungen (Sonderbord mit 16 cm Anschlag) u. notwendigen Abmessungen sind mit dem RVE abzustimmen. Dieser verweist zudem auf die Notwendigkeit der Aufstellung von zwei Bussen in der Haltestelle sowie darauf, dass momentan Linien an der derzeit bestehenden Haltestelle auch wenden und wieder in die Einfahrriechtung ausfahren. Dies war bisher durch die Platzierung im bestehenden Parkplatz möglich u. würde auch künftig benötigt. Hier ist der RVE stärker in die Planungen einzubeziehen.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Planung zu den Verkehrsanlagen durch den jeweiligen Planer zu berücksichtigen. Es wurde sowohl die Planung zur B 174 wie auch die zu den Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung nachrichtlich in die Unterlagen eingearbeitet.</p>	---	---	---	---
3.13	<p>Straßenverwaltung / Kreisstraßen Es bestehen keine weiteren Hinweise, getätigte Abstimmung fanden Berücksichtigung.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>	---	---	---	---
3.14	<p>Brandschutz Es bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände. <u>Hinweis</u> Die Zufahrten zu den Gebäuden und den Löschwasserentnahmestellen im Gelände sind so herzustellen, dass sie der DIN 14090 entsprechen.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>	---	---	---	---
3.15	<p>Öffentlicher Gesundheitsdienst Unter der Voraussetzung einer gesicherten, qualitätsgerechten und dem Stand der Technik entsprechenden Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung bestehen keine Einwände zum geplanten Vorhaben.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise sind bereits in den Unterlagen zum Entwurf (Planzeichnung und die Begründung mit Umweltbericht) enthalten.</p>	---	---	---	---

Nr.	Name des Beteiligten, Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
			Ja	Nein	Enthalt.	Beschluss-Nr. - .../ 2023
	<p><u>Hinweise</u> Entsprechend vorgelegter Unterlagen befindet sich das Planungsgebiet in keinem Trinkwasserschutzgebiet (Quellgebiet), welches der öffentlichen Trinkwasserversorgung dient. Private Anlagen (Brunnen) sind dem Gesundheitsamt im Planungsbereich nicht bekannt.</p> <p>Das künftige Gewerbegebiet befindet sich unweit der Talsperrenschutzzone 3 der Talsperre Neunzehnhain I u. Neunzehnhain II. Diese Wasservorkommen besitzen überregionale Bedeutung und bedürfen daher strenger Schutzvorschriften zum Ausschluss jeglicher Negativbeeinträchtigung. In den Unterlagen wurde berücksichtigend aufgenommen, dass das südliche Planungsgebiet in der Schutzzone III (qualitative SZ) und B (quantitative SZ) der Heilquelle Warmbad liegt. Insofern sind die von der zuständigen Behörde in der weiteren Planungsphase festzulegenden Auflagen und Nutzungsbestimmungen zum Ausschluss einer Negativbeeinträchtigung während der Bauphase und dem späteren Betrieb konsequent zu beachten. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.</p> <p>Laut Schallimmissionsprognose gehen vom künftigen Gewerbebestandort keine unzulässigen Immissionen aus, welche sich nachteilig auf die in der Nachbarschaft befindliche Wohnbebauung auswirken. Auch für die Gesamtbelastung wird unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastung eingeschätzt, dass die Kriterien der TA-Lärm, und somit die Voraussetzungen gesunden Wohnens, weiterhin erfüllt werden.</p> <p>Der Geltungsbereich des B-Planes liegt in einem Radonvorsorgegebiet. In der Begründung auf Seite 22/23, 59 bis 61, 81/82 sowie 85 sind Hinweise + Vorgaben zum Radonschutz gegeben, welche zu beachten sind.</p>					
3.16	<p><u>Senioren- und Behindertenbeauftragte</u> Auf die allgemeine gesetzlich vorgeschriebene Barrierefreiheit für öffentliche Wege, Plätze und Gebäude wird hingewiesen, insbesondere auf die Beachtung der Vorschriften der DIN 18040-1, DIN, DIN 18040-3 sowie DIN 32984 in der jeweils aktuellen Fassung.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Planung zu den Verkehrsanlagen durch den jeweiligen Planer zu berücksichtigen / zu beachten. Es wurde sowohl die Planung zur B 174 wie auch die zu den Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung nachrichtlich in die Unterlagen eingearbeitet.</p>	---	---	---	---
3.17	<p><u>Wirtschaftsförderung Erzgebirge GmbH</u> Der im Rahmen der Maßnahme geplante, öffentliche Geh- und Radweg wird begrüßt und entspricht in Teilen dem Maßnahmenvorschlag 387 der Radwegekonzeption für den Erzgebirgskreis (2017). Bei der Neuanlage des geplanten Geh- u. Radweges ist die Entstehung von Lücken zu dem bereits bestehenden, von Hilmersdorf kommenden Geh- und Radweg, zu vermeiden.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise sind nicht Bestandteil des bauplanungsrechtlichen Verfahrens. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Zuständigen weitergegeben.</p>	---	---	---	---

Nr.	Name des Beteiligten, Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
			Ja	Nein	Enthalt.	Beschluss-Nr. - .../ 2023
3.18	<p>Stabstelle Kreisentwicklung</p> <p>Alle sich auf dem Gebiet befindenden Radrouten (ausgeschilderte Verbindungsrouten für den Radverkehr) sind im Radwegbestandsverzeichnis des Erzgebirgskreises definiert. Das „Radwegbestandsverzeichnis für den Erzgebirgskreis“ wurde am 20.09.2017 vom Kreistag des Erzgebirgskreises beschlossen (Beschluss-Nr.: KT 181/2017).</p> <p>Die Fortschreibung des Verzeichnisses ist unter dem Link: https://geodaten-erzgebirgskreis.de/erzobjekt/large/47b8094e-544a-4f88-9273-1365fa8ald9 im Geodatenportal d. Erzgebirgskreises (Kommunalswitch) einsehbar.</p> <p><u>Klassifizierung / Kenntlichmachung der Verläufe:</u> Radfernwege - rot Regionale Hauptradrouten - blau sonstige Strecken im SachsenNetz Rad - grün regionale Radrouten (kreisliches Netz) - braun sonstige regionale Strecken - orange</p> <p>Eine abschnittsbezogene Erfassung d. einzelnen Routen im Kommunalswitch ist die Voraussetzung dafür, dass die betroffenen Verläufe als „im Radwegbestandsverzeichnis erfasst und bestätigt“ gelten. Alle sich noch im Verfahren befindenden Verläufe sind im „Objekt-Typ“ mit der Bezeichnung der jeweiligen Routenklasse und dem Zusatz „in Planung“ zu erfassen.</p> <p>Sollten im Zuge bestimmter Maßnahmen Erweiterungen o. Anpassungen bei den erfassten Abschnitten geplant sein, so sind die neuen Streckenverläufe als Geodäten dem Landratsamt Erzgebirgskreis, Stabsstelle Kreisentwicklung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Sollten noch keine verbindlichen Geodäten des Verlaufs existieren, so ist die Digitalisierung dieser im „Kommunalswitch“ problemlos möglich. Die selbstständige Erfassung durch den Antragsteller ist ausdrücklich erwünscht und es wird - zum Abgleich - um einen entsprechenden Hinweis an die Stabstelle Kreisentwicklung gebeten.</p> <p>Zur Identifizierung der Abschnitte, welche von einer Verlaufsanpassung betroffen sind, ist stets die Abschnitts-ID zu verwenden. Sie kann bei Bedarf der Karte > über den Link https://geodaten-erzgebirgskreis.de/erzobjekt/large/47b8094e-544a-4f88-9273-1365fa8ald9 entnommen werden (Mausklick auf den gesuchten Abschnitt).</p> <p>Ferner sind neben den Radrouten auch die Wander- und Reitwege des Erzgebirgskreises im „Kommunalswitch“ erfasst und neben den Verlaufsdaten zu Lehrpfaden und Skilopen ebenfalls abrufbar. Diese Netzstrukturen befinden sich allerdings aktuell noch im Aufbau.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Hinweise sind nicht Bestandteil des bauplanungsrechtlichen Verfahrens.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Zuständigen weitergegeben.</p>	---	---	---	---

Nr.	Name des Beteiligten, Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
			Ja	Nein	Enthalt.	Beschluss-Nr. - .../ 2023
	<p>Alle Reitwege im Forst des Erzgebirgskreises https://geodaten-erzgebirgskreis.de/erzobjekt/large/7083ale9-58c2-4176-bf15-313d8f08393b Klassifizierung / Kenntlichmachung der Verläufe: Reitfernwege - regionale Reitwege - lokale Reitwege Wanderwegabschnitte des Erzgebirgskreises - hellgrün (aktuell nicht klassifiziert) https://geodaten-erzgebirgskreis.de/erzobjekt/large/257d5214-559b-4379-8733-4804a072dfb3 Lehrpfade des Erzgebirgskreises - lila (aktuell nicht klassifiziert) https://geodaten-erzgebirgskreis.de/erzobjekt/large/df995237-75b5-4c41-a8fe-696b83f33cd1 Skiloipen des Erzgebirgskreises - türkis https://geodaten-erzgebirgskreis.de/erzobjekt/large/cdf6b099-0cf-4d27-8681-bc9dlf300041</p>					
3.19	<p>Sonstige Hinweise - Kampfmittel Für eine Gefahrenerschätzung, ob im Plangebiet eine Kampfmittelbelastung vorliegt, ist das Landratsamt Erzgebirgskreis nicht zuständig. Anfragen zu evtl. vorhandenen Kampfmittelbelastungen sind gemäß § 6 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) i. V. m. § 3 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Sächsische Kampfmittelverordnung) bei den zuständigen Ortspolizeibehörden (jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) direkt zu stellen. Sollten Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist sofort die nächstgelegene Ortspolizeibehörde o. Polizeidienststelle zu informieren.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf. Gemäß STN der Landesdirektion Sachsen vom 03.03.2015 (GZ: L23-2140/3/5) zum Vollzug der Kampfmittelverordnung – Zuständigkeit für die Gefahrenerschätzung in Bezug auf Kampfmittel: <i>„Für den Vollzug der Kampfmittelverordn. sind die Ortspolizeibehörden gemäß § 68 Abs. 2 SächsPolG zuständig. Die Kampfmittelverordnung benennt die Allgem. Polizeibehörden, regelt jedoch nicht, ob Kreis- o. Ortspolizeibehörde.“</i> Der Träger - Polizeidirektion Chemnitz - wurden am Verfahren beteiligt.</p>	---	---	---	---
3.19.1	<p>Sonstige Hinweise - Rettungswesen Die Zuständigkeit für den bodengebundenen Rettungsdienst liegt beim Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge, Schadestraße 17, 09112 Chemnitz.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>	---	---	---	---
3.19.2	<p>Sonstige Hinweise - Abfallentsorgung Für die Belange der Kommunalen Abfallentsorgung im Erzgebirgskreis ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS), Schlachthofstraße 12, 09366 Stollberg zuständig.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Träger Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen wurde am Verfahren beteiligt.</p>	---	---	---	---
3.19.3	<p>Sonstige Hinweise - <u>Ausbau digit. Hochgeschwindigkeitsnetze Breitband</u> Das öffentliche Telekommunikationsnetz im Erzgebirgskreis wird durch</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise sind nicht Bestandteil des bauplanungsrechtlichen Verfahrens.</p>	---	---	---	---

Nr.	Name des Beteiligten, Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
			Ja	Nein	Enthalt.	Beschluss-Nr. - .../ 2023
	unterschiedliche Betreiber, unter anderem der Deutschen Telekom AG sowie mehrerer Kabelbetreiber sichergestellt. Eine Übersicht der regionalen Betreiber ist unter www.ergebirge24.de zu finden. Im Kreisgebiet besteht kein flächendeckendes Glasfasernetz für d. Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes. Aufgrund von § 146 Abs. 2 Satz 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Erschließung von neuen Baugebieten geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge Erschließung / Umsetzung des Vorhabens durch den Bauträger abzustimmen / zu beachten.				
3.19.4	Sonstige Hinweise - Regionalplanung Die landesplanerischen Vorgaben im Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 u. im Regionalplan Südwestsachsen bzw. im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz sind zu beachten. Es wird empfohlen, ggf. den Planungsverband Region Chemnitz zu beteiligen (Verbandsgeschäftsstelle, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau).	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Träger Planungsverband Region Chemnitz wurde am Verfahren beteiligt. Beide Beurteilungsgrundlagen sind bereits in der Begründung mit Umweltbericht / umweltrelevanter Beurteilung enthalten.	---	---	---	---
4	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Schlossplatz 1, 01067 Dresden (Anfrage an: post@ldf.sachsen.de) Stellungnahme / E-Mail vom 31.01.2023					
4.1	Nach der Prüfung der Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass gegen das o.g. Vorhaben und die geplanten Kompensationsmaßnahmen keine Einwände aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	---	---	---	---
5	Landesamt für Archäologie Sachsen, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden (Anfrage an: poststelle@lfa.sachsen.de) Stellungnahme vom 31.01.2023 (AZ: 2-7051/89/33-2023/2275)					
5.1	Das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das Vorhaben keine Einwände, da unsere Belange in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Punkt 5 u. in der Begründung unter „Denkmalschutz / Archäologie“ bereits ausreichend berücksichtigt sind.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	---	---	---	---
6	Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg (Postfach 1364, 09583 Freiberg) (Anfrage an: poststelle@oba.sachsen.de) Stellungnahme vom 25.01.2023 (AZ: 31-4146/5335/97-2023/2356)					
6.1	Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtliche Stellungnahme 2022/1493 (STN zum Vorentwurf) zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig ist.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	---	---	---	---

Nr.	Name des Beteiligten, Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
			Ja	Nein	Enthalt.	Beschluss-Nr. - .../ 2023
	<p><u>Hinweis:</u> Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.</p>					
6.2	<p>Stellungnahme vom 05.10.2022 (AZ: 31-4146/5271/95-2022/30585):</p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Bergbauberechtigung</u> Das Vorhaben befindet sich innerhalb d. Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH, Am St. Niclas Schacht 13 in 09599 Freiberg. Auswirkungen auf Ihr Vorhaben sind nicht zu erwarten. <u>Altbergbau, Hohlraumgebiete</u> Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem über Jahrhunderte hinweg bergbaul. Arbeiten durchgeführt wurden. Im unmittelbaren Bereich d. Bauvorhabens sind jedoch nach den uns bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen. Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbauegebiet liegt, ist das Vorhandensein nichttrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es wird deshalb empfohlen, alle Baugruben auf das Vorhandensein v. Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen. Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 4 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung - SächsHohlrVO) vom 28.02.2022 (SächsGVBl. S. 187) das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen. Bitte beachten Sie, dass sich die SächsHohlrVO mittlerweile geändert hat, bergbehördl. Mitteilungen werden nunmehr nach § 7 erarbeitet. 	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise wurden bereits beachtet. Die Hinweise wurden bereits in der Planzeichnung unter II. Hinweisen Nr. 2 in den Entwurf eingearbeitet.</p> <p>Die Hinweise wurden ebenfalls in der Begründung unter Punkt 4.4.1 – Natürliche Grundlagen / Schutzgüter unter dem Schutzgut Boden / Geologie (und Fläche) - Altablagerungen / Bergbau beachtet. Weiterhin sind im Umweltbericht unter Punkt 7.2.1 - Charakterisierung, Analyse und Bewertung von Natur und Landschaft unter dem Schutzgut Boden / Geologie (und Fläche) - Altablagerungen / Bergbau und unter Punkt 7.2.2 - Prognose bei Durchführung der Planung - baubedingte Auswirkungen - Boden weitere Ausführungen enthalten.</p> <p>Die Hinweise sind im Zuge der Umsetzung des Vorhabens durch den Bauträger / Bauherren zu beachten.</p>	---	---	---	---
7	<p>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Postfach 54 01 37, 01311 Dresden (Anfrage an: poststelle.lfulg@smekul.sachsen.de) Stellungnahme vom 28.02.2023 (Aktenzeichen: 21-2511/509/4)</p>					
7.1	<p>Zusammenfassendes Prüfergebnis: Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen. Wir empfehlen, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die unter Punkt 3 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen. Anforderungen zum Radonschutz wurden in den vorliegenden Planungsunterlagen bereits umfassend beachtet – zum vorliegenden Vorhaben</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>	---	---	---	---

Nr.	Name des Beteiligten, Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
			Ja	Nein	Enthalt.	Beschluss-Nr. - .../ 2023
	bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken. Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.					
7.2	Natürliche Radioaktivität Anforderungen zum Radonschutz wurden in den vorliegenden Planungsunterlagen bereits umfassend beachtet – zum vorliegenden Vorhaben bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	---	---	---	---
7.3	Geologie - Prüfergebnis: Zum Vorentwurf des B-Planes übergab das LfULG als Träger öffentlicher Belange die Stellungnahme an das verantwortliche Planungsbüro. Wir äußerten aus geologischer Sicht keine Bedenken u. übergaben Hinweise für die weitere Planung. Zum Vorhaben bestehen weiterhin aus geologischer Sicht auf dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken. Die Hinweise aus unserer Stellungnahme wurden in der aktuellen Planung berücksichtigt. Für die Planung ergeben sich nachfolgende Hinweise, die wir empfehlen zu berücksichtigen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	---	---	---	---
7.3.1	Geologie - Hinweise zur Begründung, S. 40, Pkt. 4.5.2 Ver- und Entsorgung, Entsorgung von Schmutz- und Regenwasser: <ul style="list-style-type: none"> Hinsichtlich einer möglicherweise alternativ geplanten vollbiologischen Kleinkläranlage (ggf. mit anschließender Versickerung v. gereinigtem Schmutzwasser) wird vorsorglich auf die Verbote und Nutzungsbeschränkungen innerhalb des Heilquellenschutzgebietes (Schutzzone III u. B) hingewiesen. Diese sind in der Rechtsverordnung (RVO) zum Heilquellenschutzgebiet für die Heilquelle Warmbad v. 30.06.2011 dargelegt. Das Versenken, Versickern oder Aufbringen von Abwasser ist im unterirdischen Einzugsgebiet der Heilquelle (Schutzzone III) gemäß § 4 Pkt. 5 der RVO verboten. Zudem ist gemäß § 7 Pkt. 5 der RVO das Einleiten von flüssigen Stoffen in den Untergrund, ausgenommen das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in der Schutzzone B (quantitative Schutzzone) ebenfalls verboten. Vorsorglich wird zudem darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Pkt. 11 der Neubau von ... sonstigen Verkehrsanlagen sowie gemäß § 4 Pkt. 13 die Errichtung u. Erweiterung von ... sonstigen baulichen Anlagen (z.B. s. S. 43 Funktionsbereiche, FB 5 Lager-, Rangier-, Stell-/ Parkplätze - hier besteht u. a. die Besorgnis von Tropfverlusten von Fahrzeugen) innerhalb des unterirdischen Einzugsgebietes der Heilquelle ebenfalls 	Die Hinweise werden beachtet. Die Hinweise zur Rechtsverordnung zum Heilquellenschutzgebiet u. den daraus abzuleitenden konkreten Verboten und Nutzungsbeschränkungen werden redaktionell in die Unterlagen der Satzungsfassung (Planzeichnung und die Begründung mit Umweltbericht) eingearbeitet. Die Hinweise sind im Zuge der Umsetzung des Vorhabens durch den Bauträger / Bauherren zu beachten / einzuhalten / nachzuweisen.				6

Nr.	Name des Beteiligten, Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
			Ja	Nein	Enthalt.	Beschluss-Nr. - .../ 2023
	<p>verboten ist, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet herausgeleitet wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die weiteren Planungsphasen wird deshalb empfohlen, hinsichtl. konkreter Verbote und Nutzungsbeschränkungen die zuständige Wasserbehörde zu konsultieren. 					
8	<p>Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau Sitz Chemnitz, Hans-Link-Str. 4, 09131 Chemnitz (Postfach 929, 09009 Chemnitz) (Anfrage an: poststelle.NL-Zschopau@lasuv.sachsen.de) Stellungnahme v. 22.02.2023 (AZ: St 122/23; 5.11-4045/1393/265</p>					
8.1	<p>Die Änderung des B-Plans umfasst die Ergänzung einer Zufahrt vom bestehenbleibenden Parkplatz zur Zufahrt Straßenmeisterei. Die Ergänzung der Zufahrt basiert auf einer Einwendung des Hotels „Heinzebank“, der durch den Landkreis als Vorhabensträger so stattgegeben wurde, dass eine Verbindung zwischen Parkplatz u. Zufahrt zur Meisterei neu hergestellt wird, um den PKW- Verkehr zum Parkplatz von/aus allen Richtungen zu ermöglichen. Das Landesamt für Straßenbau u. Verkehr, NL Zschopau, Sitz Chemnitz, hat dieser Lösung zugestimmt. Dem Entwurf des Bebauungsplans in der ergänzten Form stimmen wir demzufolge ebenfalls zu.</p>	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	---	---	---	---
9	<p>Polizeidirektion Chemnitz, Hartmannstraße 24, 09113 Chemnitz (Postfach 411072, 09023 Chemnitz) (Anfrage an: r23-verkehr.pd-c@polizei.sachsen.de) Stellungnahme vom 27.02.2023 (AZ: PDC-R2-0522/58/9)</p>					
9.1	<p>Die eingereichten Planungsunterlagen wurden durch den territorial zuständigen Sachbearbeiter Verkehr im Polizeirevier Marienberg geprüft und bewertet. Im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Chemnitz ergeht folgende Stellungnahme: Unsere Stellungnahmen vom 17.02.2022 und 17.10.2022 behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen den Bau der neuen Straßenmeisterei an der Heinzebank ist Seitens der Polizei nichts einzuwenden. Das mit dem Ausbau des „Parkplatz der Freundschaft“ an der B 174 zw. Hohndorf, Abzweig K8173 und Heinzebank, Ersatz und Ausweismöglichkeiten (als Parkplatz u. Kontrollstelle für die Polizei) und neue Parkplätze zw. Chemnitz und Reitzenhain geschaffen werden sollen, wird begrüßt. Eine zeitliche Einordnung des Baus der Parkplätze zw. Chemnitz und</p>	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Planung / Umsetzung zu den Verkehrsanlagen durch den jeweiligen Planer zu berücksichtigen / zu beachten. Es wurde sowohl die Planung zur B 174 wie auch die zu den Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung nachrichtlich in die Unterlagen eingearbeitet.	---	---	---	---

Nr.	Name des Beteiligten, Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
			Ja	Nein	Enthalt.	Beschluss-Nr. - .../ 2023
	<p>Reitzenhain wäre wünschenswert. Diese sollten mit dem Neubau der Straßenmeisterei u. der Verkleinerung des Parkplatzes errichtet werden. Wir gehen davon aus, dass der "Parkplatz der Freundschaft" mit dem Bau der B174 von der Heinzebank bis OE Großolbersdorf ab dem 27.03.2023 gebaut wird.</p> <p>Der Errichtung der Bushaltestelle am Fahrbahnrand wird aus Sicherheitsgründen für den fließenden Verkehr ebenfalls nicht zugestimmt. (siehe Stellungnahme vom 17.10.2022)</p> <p>Bei weiteren Fragen wenden sie sich bitte an den Sachbearbeiter Verkehr im Polizeirevier Marienberg. Durch die Polizeidirektion Chemnitz wird Herr Werner als Ansprechpartner benannt. Herr Werner ist unter der Rufnummer +49 3735 606-218 erreichbar.</p> <p>Für die Belange der Verkehrspolizeiinspektion benennen wir Herrn Krahnert., Leiter der Verkehrspolizeiinspektion, als Ansprechpartner. Herr Krahnert ist unter der Rufnummer +0371 8740-120 erreichbar.</p>					
9.2	<p>Stellungn. vom 17.10.2022 (AZ: PDC-R2-0522/58/9) zum Vorentwurf (nur ergänzende Sachverhalte in Bezug auf STN zum Entwurf):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Errichtung der Bushaltestelle am Fahrbahnrand wird aus Sicherheitsgründen für den fließenden Verkehr nicht zugestimmt. Der Bereich des Knoten B174/ B101 sowie der Anschluss des Parkplatzes und der zukünftigen Zufahrt zur Straßenmeisterei befindet sich in Außerortslage. Wir würden die Landstraße in die Entwurfsklasse 2 o. stark belastete Straße der EKL 3 einordnen. Die Richtlinie für Anlage von Landstraßen erlaubt weder in der EKL 2 noch in der EKL 3 eine Haltestelle am Fahrbahnrand, sondern fordert eine Haltestelle als Busbucht ausgebildet. • Der Verkehr der B174 würde unmittelbar nach dem Knotenpunkt mit Lichtzeichenanlage durch einen haltenden Bus erneut zum Stillstand kommen. Es besteht die Möglichkeit, dass bei der hohen Fahrzeugbelastung der Straße, sich dieser sogar bis zum Knotenpunkt zurückstaut. Gleich im Anschluss, soll eine Lichtzeichenanlage für die Zufahrt der Straßenmeisterei errichtet werden, hier kommt der Verkehr erneut zum Erliegen. Überholvorgänge u. hohe Geschwindigkeiten um bei Lichtzeichen grün noch über die Ampelanlage zu kommen, sind unsers Erachtens, vorprogrammiert und somit eventuell ein neuer Unfallschwerpunkt. • Die Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der B174 ist nicht nur für die Polizei ein wichtiges Ziel, sondern sollte auch für den Erzgebirgskreis eine wichtige Rolle spielen u. kann deshalb bei der Bauplanung nicht außer Acht gelassen werden. • Aus den vorgelegten Unterlagen gehen keine Pläne zur Anbindung 	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Planung / Umsetzung zu den Verkehrsanlagen durch den jeweiligen Planer zu berücksichtigen / zu beachten. Es wurde sowohl die Planung zur B 174 wie auch die zu den Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung nachrichtlich in die Unterlagen eingearbeitet.</p>	---	---	---	---

Nr.	Name des Beteiligten, Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
			Ja	Nein	Enthalt.	Beschluss-Nr. - .../ 2023
	<p>der Zufahrt Straßenmeisterei, Umgestaltung des Parkplatzes, Errichtung der Haltestelle etc. hervor. Bei der nächsten Anhörung sollten diese mit vorgelegt werden.</p> <p>Stellungnahme v. 17.02.2022 (AZ: PDC-R2-0522/58/9) vorab:</p> <ul style="list-style-type: none"> keine ergänzenden Sachverhalte in Bezug auf STN zum Vorentwurf und Entwurf 					
10	<p>Staatsbetrieb Sachsenforst Bonnewitzer Str. 34, 01796 Pirna OT Graupa (Anfrage an: poststelle.sbs@smekul.sachsen.de) Stellungnahme vom 02.02.2023 (Az.:51-2511/13/6)</p>					
10.1	<p>Wie in der Begründung korrekt festgehalten, handelt es sich bei den angrenzenden Baumschufflächen im Besitz des Freistaates Sachsen gemäß § 2 Abs. 3 SächsWaldG nicht um Waldflächen. Somit sind keine Belange betroffen die der Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde zu vertreten hat.</p>	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	---	---	---	---
11	<p>Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement Zentrales Flächenmanagement Sachsen, Außenstelle Chemnitz, Brückenstraße 12, 09111 Chemnitz (Anfrage an: poststelleC1@sib.smf.sachsen.de) Stellungn. v. 09.02.2023 (AZ: PF-3203/2125/3-2023/76648; Ident: 9116)</p>					
11.1	<p>Entsprechend der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens d. Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- u. Baumanagement, Außenstelle Chemnitz nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken und Anregungen vorzubringen sind. Bei nachträglichen Änderungen, die Belange des Freistaates berühren könnten, bitten wir um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung. Wir gehen davon aus, dass bei einer Überplanung der Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen sind und sich in der Zuständigkeit des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement befinden, eine Abstimmung mit uns erfolgt.</p>	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	---	---	---	---
12	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement Otto-von-Guericke-Straße 4, 39104 Magdeburg (Anfrage an: toeb.sn@bundesimmobilien.de)</p>					
12.1	<p>Der Träger hat keine Stellungnahme abgegeben.</p>	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	---	---	---	---

Nr.	Name des Beteiligten, Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
			Ja	Nein	Enthalt.	Beschluss-Nr. - .../ 2023
13	Industrie- und Handelskammer Chemnitz, Postfach 464, 09004 Chemnitz (Anfrage an: chemnitz@chemnitz.ihk.de) Stellungnahme vom 28.02.2023					
13.1	<p>Im Hinblick auf die Standortwahl wird in der Begründung auf eine in 2018 durchgeführte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für das neue Standortkonzept der Straßenmeisterei im östlichen Erzgebirgskreis verwiesen. Im Ergebnis der Untersuchung sollen die Meistereien Stollberg, Aue und Schönfeld erhalten bleiben und ein neuer Standort im Raum Marienberg vorgesehen werden, der die Betreuung der autobahnähnlichen B 174 besonders im Winterdienst sicherstellt.</p> <p><i>Warum die Wahl auf den konkreten Planstandort entfiel, ist der Begründung nicht zu entnehmen. Standortalternativen im Umfeld der Kreuzung Heinzebank wurden offensichtlich nicht untersucht, zumindest sind der Begründung keine Ausführungen dazu zu entnehmen. Denkbar wäre auch eine Anbindung der Straßenmeisterei in Nachbarschaft zur Bauerland Agrar AG Milchgut Heinzebank oder zum Gewerbepark Heinzebank Hilmersdorf über die von LKW weniger frequentierte B 101 gewesen.</i></p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Gemäß den Ergebnissen aus der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde ermittelt, dass <i>ein neuer Standort im Raum Marienberg vorzusehen ist, der die Betreuung der autobahnähnlichen B 174 besonders im Winterdienst sicherstellt.</i></p> <p>In Abhängigkeit der Flächenverfügbarkeit i. V. m. der Flächengröße und der erforderlichen Rahmenbedingungen für die Erschließung und die Ver- und Entsorgung wurde sich für diesen Standort entschieden.</p>	---	---	---	---
13.2	<p><u>Zu Kap. 4.5.1 der Begründung: Verkehrliche Situation:</u></p> <p>Vorgesehen ist eine signalisierte Zufahrt mit zusätzlicher Linksabbiegespur von der B 174, wobei die Signalisierung der Zufahrt zur Straßenmeisterei in Koordination mit dem Nachbarknoten B 174 / B 101 „Heinzebank“ erfolgt. Über diese Straßenanbindung soll auch die Zu- und Abfahrt für den verbleibenden öffentlichen PKW-Parkplatz aus Richtung Chemnitz sowie in Richtung Marienberg gewährleistet werden.</p> <p><i>Aus der Planzeichnung ist diese Verkehrslösung nicht eindeutig erkennbar, da kein Spur- und Richtungsverlauf dargestellt ist. Die künftige Verkehrslösung sollte durch eine detailliertere Darstellung konkretisiert werden.</i></p> <p>Die derzeit als PKW- und LKW-Stellfläche genutzte Alttrasse der B 174 soll zurückgebaut werden. Ersatz soll u. a. mit dem Ausbau des „Rastplatzes der Freundschaft“ an der B 174 zwischen Großsolbersdorf und Heinzebank geschaffen werden.</p> <p><i>Voraussetzung für diese Maßnahme sollte sein, dass mit dem Wegfall der Stellflächen an der Heinzebank Park- u. Ruheplätze an den anderen Parkplätzen ohne zeitlichen Verzug bereits zur Verfügung stehen. Zudem gilt es zu beachten, dass auch nach dem Ausbau dieses Rastplatzes eine Nutzung für den touristischen motorisierten Individualverkehr (MIV) möglich bleibt.</i></p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Hinweise zur detaillierten Verkehrslösung und zur Ersatzfläche als PKW- und LKW-Stellfläche werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Planung / Umsetzung zu den Verkehrsanlagen durch den jeweiligen Planer zu berücksichtigen / zu beachten. Es wurde sowohl die Planung zur B 174 wie auch die zu den Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung nachrichtlich in die Unterlagen eingearbeitet.</p>	---	---	---	---

Nr.	Name des Beteiligten, Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
			Ja	Nein	Enthalt.	Beschluss-Nr. - .../ 2023
	Wir bitten den Vorhabenträger unsere Anregungen sowie die Hinweise und Belange des von der Planung berührten Betreibers des in Nachbarschaft befindlichen Hotel Gasthof Zur Heinzebank im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.					
13.3	<p>Zu Kap. 5.1 der Begründung: Art der baulichen Nutzung: Wie in Kap. 2.1 beschrieben, wurde die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht befürwortet, trotz des konkreten Vorhabens. Mit der nunmehr vorliegenden Angebotsplanung und der vorgesehen Festsetzung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO sind demzufolge alle Nutzungen zulässig, die nicht ausgeschlossen werden, wie Gewerbebetriebe aller Art. <i>Darunter fallen auch Einzelhandelsnutzungen, die gemäß § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO aus städtebaulichen Gründen u. zur Sicherung des Standortes für die vorgesehene Nutzung ausgeschlossen werden sollten.</i></p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Der Hinweis zum Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO wird redaktionell in die Unterlagen der Satzungsfassung (Planzeichnung u. die Begründung mit Umweltbericht) eingearbeitet. Es werden damit keine Grundzüge der Planung berührt, sondern lediglich die besonderen städtebaulichen Gründe dargelegt u. präzisiert.</p>				7
14	<p>Abwasserzweckverband Wolkenstein / Warmbad Wolkensteiner Straße 10, 09518 Großrückerswalde (Anfrage an: info@azv-wolkenstein.de und m.porstmann@azv-wolkenstein.de) Stellungnahme / E-Mail vom 03.03.2023</p>					
14.1	Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass unsere Stellungnahmen zum Bauvorhaben vom 27.09.2022 und 08.02.2022 weiter Bestand haben.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	---	---	---	---
14.2	<p><u>Stellungnahme vom 27.09.2022 zum Vorentwurf (analog Stellungnahme vom 08.02.2022 vorab):</u> Wie gemäß den beiliegenden Auszügen aus dem Bestandsplan ersichtl. ist, wird ein Teilbereich des Ortsteiles Heinzebank der Stadt Wolkenstein schmutzwasserseitig über eine Schmutzwasserdruckleitung in Richtung des Ortsteiles Hilmersdorf entwässert, wo diese dann in die vorhandene Freigefälleleitung der Ortsentwässerung anschließt. Dies betrifft einerseits die Firma paper & design u. andererseits gegenüberliegend der Bundesstraße 101 den Gasthof Heinzebank, als auch das angrenzende Grundstück Heinzebank Nr. 8. Die beiden letztgenannten Grundstücke sind über separate Druckentwässerungsanlagen über eine gemeinsame Leitung an die Druckleitung der Fa. paper & design angeschlossen. Diese gemeinsam verwendete Druckleitung quert die Bundesstraße 101 und bindet dann in die Druckleitung der Fa. paper & design ein. Ob für Ihr Bauvorhaben über eine Hebeanlage ein Anschluss dann</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise wurden bereits beachtet. Die Hinweise sind bekannt und wurden bereits in der Zuarbeit durch den technischen Planer / Bauherren für die Entsorgung von Schmutz- und Regenwasser (siehe Begründung unter Punkt 4.5.2 – Ver- u. Entsorgung - Entsorgung von Schmutz- u. Regenwasser) berücksichtigt. Die Entscheidung zur Vorzugslösung u. entsprechende Dimensionierung erfolgt in der weiteren Planung nach Ermittlung der Verbrauchswerte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Aspekte.</p>	---	---	---	---

Nr.	Name des Beteiligten, Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
			Ja	Nein	Enthalt.	Beschluss-Nr. - .../ 2023
	<p>beispielsweise auf dem Flurstück Nr. 613/10 der Gemarkung Hilmersdorf an die bisher verwendete Druckleitung möglich ist, wäre durch Sie zu überprüfen, da hier Grundstücke von Privateigentümern gequert werden müssten. Einzuplanen ist weiterhin für den Fall, dass ein Anschluss realisiert werden sollte, dass der AZV Wolkenstein/Warmbad für die Herstellung des Anschlusses an die öffentl. Anlagen der Schmutzwasserentsorgung einen sog. Anschlussbeitrag für Schmutzwasser erhebt. Dieser bemisst sich nach der bebaubaren bzw. bebauten Fläche des jeweiligen Grundstückes, u. wird mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation fällig. Eine genaue Ermittlung der Höhe dieses Anschlussbeitrages kann jedoch erst stattfinden, wenn die endgültige Größe und Lage des bzw. der geplanten Gebäude bekannt sind.</p> <p>Sollte unter den gegebenen Umständen ein Anschluss nicht infrage kommen, ist für das Vorhaben eine Einzellösung in Form der Errichtung einer vollbiologischen Kleinkläranlage einschließlich Versickerung in Betracht zu ziehen.</p>					
14.3	<p>Zu beachten ist weiterhin die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers der neu befestigten Flächen. Der Abwasserzweckverband betreibt im Ortsteil Heinzebank keine öffentlichen Entsorgungsanlagen für Niederschlagswasser. Eine Lösung wäre eventuell eine gesammelte Versickerung in Richtung der Wiese hinter der zukünftigen Straßenmeisterei. Sollte durch Fahrzeugwäsche etc. hier allerdings eine Einleitung von Leichtflüssigkeiten möglich sein, ist hier eine Abscheideanlage für Leichtflüssigkeiten vorzusehen.</p> <p>Die entsprechenden wasserrechtl. Bestimmungen und weitere Auflagen der Unteren Wasserbehörde sind dazu entsprechend zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Die Hinweise zur Abscheideanlage für Leichtflüssigkeiten werden redaktionell in die Unterlagen der Satzungsfassung (Planzeichnung und die Begründung mit Umweltbericht) eingearbeitet.</p> <p>Die Hinweise sind im Zuge der Umsetzung des Vorhabens durch den Bauräger / Bauherren zu beachten / einzuhalten / nachzuweisen.</p>				8
15	<p>Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ Rathenaustraße 29, 09456 Annaberg-Buchholz - Trinkwasser (Anfrage an: poststelle@wasserversorgung-etw.de und heiko.guttzeit@wasserwerke-etw.de) Stellungnahme vom 23.01.2023 (Zeichen.: P/BT-gu)</p>					
15.1	<p>Zur Trinkwasserversorgung gelten unsere Stellungnahmen vom 31.01.2022 und vom 16.09.2022.</p> <p>Ergänzen möchten wir, dass in der Kompensationsfläche in Wiesa die Hausanschlussleitung Dreigüterstraße 11 liegt. Außerdem befindet sich im Grundstück 551/1 der Wasserzählerschacht der Gartengemeinschaft „Am Galgenstein“. Leitungen nach dem Schacht gehören zur Kundenanlage. Bei Bepflanzungen ist das DVGW- Arbeitsblatt GW 125 (Richtlinien für Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsan-</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Der Hinweis zum Leitungsbestand im Bereich der Kompensationsfläche wird redaktionell in die Unterlagen der Satzungsfassung (Planzeichnung und die Begründung mit Umweltbericht) eingearbeitet.</p> <p>Die Hinweise sind im Zuge der Umsetzung des Vorhabens durch den Bauräger / Bauherren zu beachten / einzuhalten.</p>				9

Nr.	Name des Beteiligten, Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
			Ja	Nein	Enthalt.	Beschluss-Nr. - .../ 2023
	lagen) zu beachten, um den Schutz der Bepflanzung bzw. der Versorgungsleitungen zu gewährleisten. Zur Abstimmung vor Ort und zur Lage- u. Tiefenortung wenden Sie sich bitte an den Meisterbereichsleiter, Herrn Anke, Tel. 03733/138-164.					
15.2	<p>Stellungnahme vom 16.09.2022 (Zeichen.: P/BT-gu) Zur Trinkwasserversorgung gilt unsere Stellungnahme vom 31.01.2022. Ergänzen möchten wir, dass die Hausanschlussleitung am Wasserzählerschacht als Übergabestelle endet. Danach beginnt die Kundenanlage. Für den Brandschutz ist gemäß SächsBRKG die Stadt Wolkenstein zuständig. Zur Unterstützung der Stadt bei der Löschwasserversorgung wurde ein Löschwasservertrag abgeschlossen. Dort sind Hydranten mit der möglichen Entnahmemenge aufgelistet.</p> <p>Zum Einbau eines Hydranten an der VL 200 PVC benötigen wir einen Auftrag der Stadt Wolkenstein bzw. des Bauherrn. Nach dem Einbau wird eine Leistungsmessung durchgeführt. Dann kann der Hydrant in die Hydrantenliste des Löschwasservertrags aufgenommen werden.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise wurden bereits beachtet. Die Hinweise sind bekannt und wurden bereits in der Zuarbeit durch den technischen Planer / Bauherren / Planträger für die Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung (siehe Begründung unter Punkt 4.5.2 – Ver- u. Entsorgung - Entsorgung von Schmutz- u. Regenwasser) berücksichtigt.</p>	---	---	---	---
15.3	<p>Stellungnahme vom 31.01.2022 (Zeichen.: P/BT-gu) Zur Erstellung des Bebauungsplanentwurfs teilen wir Ihnen mit, dass das Plangebiet trinkwasserseitig nicht erschlossen ist.</p> <p>Ein Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz „An der Heinzbank“ mit einem Wasserzählerschacht als Übergabestelle ist möglich (Versorgungsleitung 200/100 PVC, Versorgungsdruck ca. 5 bar). Dazu erhalten Sie einen Lageplan unserer Versorgungsleitungen.</p> <p>Ein genauer Anschlusspunkt lässt sich erst festlegen, wenn der zukünftige Standort des Wasserzählerschachtes abgestimmt ist. Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens beantragen Sie bitte eine Standortsternnahme bzw. die Erstellung eines Hausanschlusses.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>	---	---	---	---
16	<p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH PF 13 52, 09072 Chemnitz (Anfrage an: TOEB-suedsachsen@mitnetz-strom.de) Stellungnahme vom 07.02.2023 (VS-O-S-G ke-ro PVV 923/2023, V98007)</p>					
16.1	Wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 23.01.2023 und nehmen wie folgt Stellung. Unsere Stellungnahme vom 20.10.2022 (PVV 16454/2022, V98007) hat inhaltlich weiterhin volle Gültigkeit.	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>	---	---	---	---

Nr.	Name des Beteiligten, Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
			Ja	Nein	Enthalt.	Beschluss-Nr. - .../ 2023
16.2	<p><u>Stellungnahme vom 20.10.2022 (PVV 16454/2022, V98007):</u> Als Träger öffentlicher Belange stehen wir dem vorgelegten Bebauungsplan positiv gegenüber und stimmen dem geplanten Vorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Forderungen und Hinweisen prinzipiell zu: Im geplanten Baubereich befinden sich Mittel- und Niederspannungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM).</p> <p>Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne geben Ihnen Auskunft über die Lage u. die Art unserer Stromübertragungsanlagen. Die Trassierung der Freianlagen ergibt sich aus den Örtlichkeiten.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise wurden bereits beachtet. Die Hinweise wurden bereits in der Planzeichnung (oberirdische Leitungen; soweit diese innerhalb des Geltungsbereiches liegen) und in der Begründung unter Punkt 4.5.2 - Ver- und Entsorgung (Stromversorgung) beachtet.</p>	---	---	---	---
16.3	<p><u>Forderungen und Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich von vorhandenen Freileitungen verweisen wir auf die Einhaltung der gültigen Normen, insbesondere der DIN VDE 0105-100, 0210-1 und 0211. Der einzuhaltende seitliche Mindestabstand beträgt 3,0 m (20 kV) bzw. 1,0 m (1 kV) zum ausgeschwungenen Leiterseil. Unter der Freileitung sind keine Aufschüttungen von Erdmassen zulässig. Bei Veränderung der Straßenhöhe (Geländehöhe) gegenüber der Freileitung ist der Nachweis zu führen, dass die vorgeschriebenen Mindestabstände eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung der Mindestabstände ist die Veränderung der Freileitung zu beantragen. • Für alle erforderlichen Umverlegungen ist durch den Träger der Baumaßnahme bzw. das zuständige Planungsbüro rechtzeitig ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Die Kosten der Baufeldfreimachung trägt der Auftraggeber entsprechend der geltenden Verträge zwischen dem EVU und Baulastträger. • Die Elektroenergieversorgung in der Stadt Wolkenstein erfolgt mit den in den gesetzlichen Regelungen und allgemeinen Versorgungsbedingungen festgelegten Qualitätsparametern. • Durch den natürlichen Leistungszuwachs und den Anschluss weiterer Kunden können in den Folgejahren Netzverstärkungen oder Netzerweiterungen notwendig werden. • Konkrete Netzmaßnahmen ergeben sich erst nach dem Erhalt bestätigter Bebauungspläne u. der dazugehörigen Leistungsanmeldungen durch die entsprechenden Baulastträger oder Anschlussnehmer. • Bei der Verlegung bzw. der Erweiterung unserer Übertragungsanlagen beabsichtigen wir, in der Hauptsache öffentliche Straßen, Wege und Plätze in Anspruch zu nehmen. Dabei beschränkt sich die Mitbenutzung von Straßen zum größten Teil auf Fahrbahnkreuzungen. Wir bitten, diesen Umstand bei der Planung des Straßen- und Wegenetzes der Stadt Wolkenstein zu berücksichtigen. 	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Zuständigen weitergegeben. Sie sind im Zuge Erschließung / Umsetzung des Vorhabens durch den Bauträger / Bauherren zu beantragen / beachten.</p> <p>Die Forderungen und Hinweise (zur Erschließung / Versorgung und Ausführung) sind in der Bauleitplanung nicht relevant.</p>	---	---	---	---

Nr.	Name des Beteiligten, Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
			Ja	Nein	Enthalt.	Beschluss-Nr. - .../ 2023
	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Festlegung genauer Vorhaben bitten wir um eine rechtzeitige Information, so dass notwendige Erschließungsmaßnahmen unverzüglich in unsere Vorbereitung aufgenommen werden können u. somit eine Koordinierung mit anderen Versorgungsträgern möglich wird. • Erschließungsinvestitionen auf der Grundlage des Bebauungsplanes werden durch die Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM nicht durchgeführt. • Zum Anschlusspunkt der geplanten Stromerzeugungsanlage(n) an das Netz kann im Rahmen dieser Stellungnahme noch keine Aussage getroffen werden. Hierfür ist eine gesonderte Bewertung erforderlich. Voraussetzung ist die „Anmeldung zum Netzanschluss“ der geplanten Anlage in Verbindung mit der Übergabe der benötigten technischen Unterlagen. Eine detaillierte Beschreibung des Ablaufs finden Sie auf www.mitnetz-strom.de unter Stromnetz >> Stromerzeugung. • Mit Bezug auf Ihre Anfrage zum Bauvorhaben mit der Bitte um Projektierung und Realisierung der elektrotechnischen Erschließung werden von Ihnen noch folgende Unterlagen benötigt: <ul style="list-style-type: none"> - Benennung des Vertragspartners zur Vereinbarung über die Erschließung zur Elektrizitätsversorgung - öffentlich genehmigter Bebauungsplan mit Lageplan M 1:500 (mit Gemarkungs-, Flurstücks-, Parzellen- und Straßennamensangaben) - Umfang des Vorhabens sowie Ausbau- und Bauablaufplan einschließlich Zeitablauf für das Erschließungsgebiet - zeitgleich benötigter Leistungsbedarf je Anschlussstelle mit geplantem Termin für Inanspruchnahme - Zeithorizont, bis zu dem das Baugebiet ausgelastet sein soll, ggf. auch Angaben zeitlich gestufter Auslastungsziele • Bitte senden Sie uns die Unterlagen zu. Für Fragen zur Erschließungsvereinbarung wenden Sie sich bitte an das Postfach Netzkunden-Bezug@mitnetz-strom.de. • Unabhängig von unserer Stellungnahme möchten wir Sie darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür bieten wir Ihnen die Möglichkeit d. Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de an. • Die Belange der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, der envia TEL und der envia THERM werden nicht berührt. • <u>Hinweis:</u> Für den Bereich der Ausgleichs-/Kompensationsfläche wenden Sie sich bitte an den zuständigen Netzbetreiber. 					

Nr.	Name des Beteiligten, Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
			Ja	Nein	Enthalt.	Beschluss-Nr. - .../ 2023
17	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH – MITNETZ GAS 09072 Chmenitz (Anfrage an: auskunft@mitnetz-gas.de) Stellungnahme 23.01.2023 (Zeichen: VS-O-W-G/Rud) (Vorgang-Nr.: TG-T100139)					
17.1	Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen. Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen u. Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt v. diesem Schreiben unberührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	---	---	---	---
18	inetz GmbH, Postfach 41 14 78, 09030 Chemnitz (Anfrage an: toeb-anfrage@inetz.de) Stellungnahme vom 23.01.2023 (Zeichen: NPQ/as - 0121/2023)					
18.1	An Hand der uns mit Datum vom 23.01.2023 übergebenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass der von Ihnen, in der Begründung, aufgeführte Punkt 4.5.2 weiterhin gültig ist. Wir stimmen dem Vorhaben weiterhin vollumfänglich und uneingeschränkt zu.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	---	---	---	---
19	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost Planauskunft Mitte-Ost, Postfach 44 03 47, 44392 Dortmund Stellungnahme vom 23.01.2023 (von BPR-TAK-Mitte-Ost@telekom.de) und Deutsche Telekom Technik GmbH, Minna-Simon-Straße 1-5, 09111 Chemnitz Stellungnahme vom 02.03.2023 (AZ.: Ost13_2023_32690) (Anfrage an: FMB-Stellungnahmen-PTI13-Leipzig@telekom.de Planauskunft.Mitteost@telekom.de Trassenauskunft.Kabel@telekom.de)					
19.1	Gerne übersenden wir Ihnen die gewünschten Unterlagen. Pläne, Planausschnitte sowie Skizzen verlieren zum unter "gültig bis" angegebenen Termin Ihre Gültigkeit. Ist hier kein Datum eingetragen, dann gilt die Einweisung 30 Tage ab Zusendung. Bei Grabarbeiten in der Nähe von TK-Anlagen ist die Kabelschutzanweisung (KSA) zu beachten. In den von uns erstellten Plänen sind nur die Leitungen der Deutschen Telekom AG enthalten. Für alle anderen Leitungen wenden Sie sich bitte an den entsprechenden Versorger.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Hinweis zur Kenntnis genommen.	---	---	---	---

Nr.	Name des Beteiligten, Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
			Ja	Nein	Enthalt.	Beschluss-Nr. - .../ 2023
19.2	<p><u>Stellungnahme vom 02.03.2023 (AZ.: Ost13_2023_32690):</u> Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im gelb markiert Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Deckung unserer TK-Linien beträgt in der Regel 0,3 m – 0,6 m im Gehwegbereich und 0,6 m – 1,2 m im Fahrbahnbereich. • Im blau markierten Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. • Zur Versorgung des neu zu errichtenden Gebäudes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte informieren Sie den künftigen Bauherren davon, dass für die Einrichtung des gewünschten Telekommunikationsanschlusses ein gesonderter Auftrag über die kostenlose Rufnummer 0800 330 1903 oder über https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihrhausanschluss notwendig ist. • Wir haben dann keine Einwände gegen Ihre Planungsabsichten, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit mögl. sind. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen u. Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. • Für zukünftige Erweiterung d. Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. • Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: - In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,6 m für die Unterbringung v. Telekommunikationslinien d. Telekom vorzusehen. 	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Zuständigen weitergegeben. Sie sind im Zuge Erschließung / Umsetzung des Vorhabens durch den Bauträger / Bauherren zu beantragen / beachten.</p> <p>Die Forderungen und Hinweise (zur Erschließung / Versorgung und Aus-führung) sind in der Bauleitplanung nicht relevant.</p>	---	---	---	---

Nr.	Name des Beteiligten, Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
			Ja	Nein	Enthalt.	Beschluss-Nr. - .../ 2023
	- Hinsichtlich eventuell geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- u. Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.					
20	Zweckverband Fernwasser Südsachsen, Theresenstraße 13, 09111 Chemnitz (Anfrage an: info@suedsachsenwasser.de) Stellungnahme vom 24.01.2023 (Zeichen: 1-10-16 (91/2023))					
20.1	Belange des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen (Verband FWS) werden vom B-Plan nicht berührt. Im ausgewiesenen Geltungsbereich befinden sich keine versorgungstechnischen Anlagen des Verbandes FWS. Ein Neubau von Leitungen ist gegenwärtig nicht vorgesehen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	---	---	---	---
21	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg (Anfrage an: koordinationsanfragen.de@vodafone.com) Stellungnahme / E-Mail vom 03.03.2023 (Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01233115)					
21.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	---	---	---	---
22	50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin (Anfrage an: leitungsanskunft@50hertz.com) Stellungnahme vom 24.01.2023 (Zeichen: 2022-004780-02-TG)					
22.1	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- u. Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	---	---	---	---

Nr.	Name des Beteiligten, Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
			Ja	Nein	Enthalt.	Beschluss-Nr. - .../ 2023
23	GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel (Anfrage an: https://portal.bil-leitungsauskunft.de) Stellungnahme BIL e.G. vom 23.01.2023 (Anfrage: 20230123-0108)					
23.1	Zu Ihrer Anfrage wurden keine zuständigen Teilnehmer gefunden.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	---	---	---	---
24	MEK-cable GbR, Siedlungsstraße 10, 09432 Großolbersdorf Anfrage an info@mek-cable.de und uwe.quenther@mek-cable.de Stellungnahme / E-Mail vom 07.02.2023					
24.1	Wir haben keine Einwände oder Hinweise zum Bauvorhaben.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	---	---	---	---
25	Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Schlachthofstraße 12, 09366 Stollberg Anfrage an h.schaarschmidt@za-sws.de , Stellungnahme vom 24.02.2023					
25.1	Von Seiten des Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen wird dem vorliegenden Entwurf zugestimmt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	---	---	---	---
II. Nachbarkommunen						
26	Gemeindeverwaltung Großolbersdorf, Am Rathaus 8, 09432 Großolbersdorf (Anfrage an: info@grossolbersdorf.de) Stellungnahme / E-Mail vom 26.01.2023					
26.1	Seitens der Gemeinde Großolbersdorf gibt es zum Vorhaben keine Einwände.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	---	---	---	---
27	Gemeinde Drebach, August-Bebel-Straße 25b, 09430 Drebach (Anfrage an: info@gemeinde-drebach.de) Stellungnahme vom 23.01.2023 (Zeichen: III/fr)					
27.1	Unsererseits gibt es keine Einwände. Die Belange der Gemeinde Drebach werden durch die Planung nicht berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	---	---	---	---

Nr.	Name des Beteiligten, Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
			Ja	Nein	Enthalt.	Beschluss-Nr. - .../ 2023
28	Gemeindeverwaltung Thermalbad Wiesenbad, Mühle 1, 09488 Thermalbad Wiesenbad (Anfrage an: gemeinde@thermalbad-wiesenbad.de) Stellungnahme vom 30.01.2023					
28.1	Seitens der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad bestehen keine Bedenken und Anregungen zum Planungsvorhaben.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	---	---	---	---
29	Gemeindeverwaltung Großrückerswalde, Marienberger Straße 108, 09518 Großrückerswalde, (Anfrage an: gemeinde@grossrueckerswalde.de)					
29.1	Der Träger hat keine Stellungnahme abgegeben.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	---	---	---	---
30	Stadtverwaltung Marienberg, Markt 1, 09496 Marienberg (Anfrage an: post@marienberg.de) Stellungnahme vom 21.02.2023					
30.1	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass keine Einwände zur Planung bestehen. Belange der Großen Kreisstadt Marienberg sind nicht betroffen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	---	---	---	---
31	Stadtverwaltung Pockau-Lengenfeld, Markt 1, 09514 Pockau-Lengenfeld (Anfrage an: info@pockau-lengenfeld.de) Stellungnahme / E-Mail vom 23.01.2023					
31.1	Nach erfolgter Einsichtnahme bestehen seitens der Stadt Pockau-Lengefeld keine Einwände. Wir wünschen Ihnen bei der Umsetzung des Projektes viel Erfolg.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	---	---	---	---
III. Öffentlichkeit						
32	Bürger 1 – Stellungnahme zum Entwurf Stellungnahme vom 07.03.2023					
32.1	<u>Verkehrstechnische Anbindung</u> unseres Grundstückes Hotel - Gasthof zur Heinzebank: <ul style="list-style-type: none"> Die in der Entwurfsplanung i. d. F. vom 28.11.2023 geplante Lösung der Anbindung unseres Grundstückes an die Bundesstraße B174 mit zwei Zu- bzw. Abfahrten stellt keine befriedigende Lösung zur ungehinderten Zufahrt zu unserem Restaurant sowie zu unserem Hotel- 	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Ein- u. Ausfahrt zum Gasthof wurde in der Entwurfsplanung berücksichtigt. Über die Lichtsignalanlage (LSA) der Anbindung der Straßenmeisterei ist eine Zu- und Ausfahrt aus und in alle Richtungen möglich. Hierzu wurde eine zusätzliche Anbindung des Parkplatzes eingearbeitet.	---	---	---	---

Nr.	Name des Beteiligten, Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
			Ja	Nein	Enthalt.	Beschluss-Nr. - .../ 2023
	<p>parkplatz dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Nutzung der südlichen Zufahrt ist nur aus Richtung Marienberg kommend möglich. Aus Richtung Chemnitz kommende Gäste haben fast keine Möglichkeit unseren Parkplatz über diese Zufahrt ungehindert zu erreichen. Eine Abfahrt ist über diese Anbindung auf Grund der Nähe zur Kreuzung B174/ B101 bei dem hohen Verkehrsaufkommen auf beiden Bundesstraßen fast gar nicht möglich, bzw. sehr gefährlich. Die im Entwurf angedachte 2. Anbindung in nördlicher Richtung soll über eine Vorschaltampel auf der B 174 gestaltet werden. Da davon auszugehen ist das kein Verkehrsteilnehmer die südliche Ausfahrt und nur wenige die südliche Zufahrt nutzen können werden der weit-aus größere Teil die nördliche Zu- bzw. Ausfahrt nutzen. Da allein von unserem Grundstück am Tag bis zu 200 PKW sowie auch Reisebusse diese nutzen werden ist in dem Bereich der Vorschaltampel mit teilweise hohem Aufkommen zu rechnen. Dies würde eine deutliche Rückstaugefahr bis in den Kreuzungsbereich der B174/B101 bedeuten. Auch der jetzt schon bei hohem Verkehrsaufkommen am Morgen sowie am Nachmittag vorhandene Stau in Richtung Chemnitz und in Richtung Marienberg erhöht sich bei häufiger Nutzung der Vorschaltampel enorm. Eine weitere Thematik ist der LKW-Verkehr, der die beiden Abfahrten, trotz Sperrung die auch jetzt schon vorhanden, ist nutzen wird. 	<p>Durch den Verkehrsplaner wurde diese Anbindung und Verkehrsführung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit überprüft mit dem Ergebnis, dass die zusätzliche LSA leistungsfähig ist. Die verkehrlichen Spitzenzeiten der B 174 liegen zudem außerhalb der üblichen Restaurantöffnungszeiten vom Gasthof. Die Ankünfte und Abfahrten der Gäste verteilen sich über den Tag und haben in Ihrer Größenordnung ebenfalls sehr geringen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit.</p> <p>Die Zufahrt für LKW soll durch entsprechende Beschilderung untersagt werden.</p>				
32.2	<p><u>Lärmbelästigung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Unser Hotel leidet jetzt schon an einer enormen Lärmbelästigung die sich durch den stetig zunehmenden Verkehr auf der B174 sowie B101 entwickelt hat. Eine weitere Lärmbelästigung sowohl beim Bau als auch beim späteren Betrieb der neuen Straßenmeisterei bedeutet für uns eine weitere unverschuldeten Qualitätseinschränkung unseres Hotels durch Lärmbelästigung. Im Bericht Nr.22-4687/01 Schallimmissionsprognose wird die Lärmbelästigung untersucht u. es ergeben sich keine Lärmüberschreitungen durch die geplante Straßenmeisterei für unsere Wohnbebauung. Es wird jedoch ausdrücklich im Punkt 4.5 Abs. 4 darauf hingewiesen, dass der vorhandene sowie der zu erwartende Straßenlärm im Gutachten nicht berücksichtigt wurde. Dies ist aus unserer Sicht vollkommen unverständlich da dieser schon jetzt alle Grenzwerte für eine Wohnbebauung deutlich überschreitet. Der zu erwartende Lärm der Straßenmeisterei würde hier noch dazu kommen was für unseren Hotel- und Restaurantbetrieb vor allem in den Nachtstunden eine unzumutbare Belastung darstellt. 	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Schallprognose wurde den Unterlagen zum Entwurf als Anlage II beigefügt und in der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht eingearbeitet.</p> <p>Von Seiten des Landratsamtes Erzgebirgskreis Sachgebiet Immissionsschutz wurde mit Schreiben vom 08.03.2023 (Zeichen: 614.521-23(29)-30010(pn) zum Entwurf mitgeteilt, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen und das zum Vorhaben ein Gutachten für Schallschutz erstellt wurde, welches als plausibel angesehen wird. Die Anforderungen gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz werden erfüllt.</p> <p>Das Gutachten kam zu folgenden Ergebnissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Variante 1 - Betrieb Sommersaison - wird der anzuwendende Immissionsrichtwert für den Tagzeitraum durch die Zusatzbelastung an allen Immissionsorten sicher eingehalten. Die Richtwertüberschreitung beträgt dabei jeweils mehr als 6 dB. Ein Betrieb im Nacht- 	---	---	---	---

Nr.	Name des Beteiligten, Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
			Ja	Nein	Enthalt.	Beschluss-Nr. - .../ 2023
	<ul style="list-style-type: none"> Des Weiteren kommt es durch die geplante Vorschaltampel zu noch mehr Anfahrt- bzw. Anhaltevorgängen durch LKW und damit zu einer weiteren Lärmbelästigung direkt vor unserem Hotel bzw. in unmittelbarer Nähe. 	<p>zeitraum findet nicht statt</p> <ul style="list-style-type: none"> Variante 2 - Betrieb Wintersaison - werden die Immissionsrichtwerte durch die Zusatzbelast. sowohl im Tag-, als auch im Nachtzeitraum an allen Immissionsorten eingehalten. Das Maximalpegelkriterium wird bei beiden Betriebsvarianten ebenfalls erfüllt. Auch für d. Gesamtbelastung wird nach Berücksichtigung einer potenziellen Geräuschvorbelastung durch weitere gewerbliche Anlagen im Umfeld eingeschätzt, dass die Kriterien der TA Lärm erfüllt sind. <p>Wie im Punkt 32.1 bereits erläutert, wird die neue Lichtsignalanlage als leistungsfähig eingestuft, eine weitere Lärmbelastung lässt daraus damit nicht ableiten.</p>				
32.3	<p><u>Naturschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die neue Straßenmeisterei soll in unmittelbarer Nähe unseres Hotels entstehen. In dieser Richtung befindet sich derzeit eine bewirtschaftete Wiese. Diese soll mit einem großen Gewerbegrundstück inklusive Hallen bebaut werden. Auch dies bedeutet eine weitere Einschränkung für unser Hotel, da sich auch schon in östlicher Richtung eine große Fabrik befindet. Des Weiteren wird eine große Grünfläche neu versiegelt obwohl es für die vorhandenen Straßenmeistereien bisher keine Nachnutzungskonzepte gibt. 	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der erforderliche Kompensationsbedarf wurde unter Berücksichtigung des aktuellen Flächenzustandes und des geplanten Vorhabens (Neubau Straßenmeisterei) ermittelt und festgelegt. Von Seiten des Landratsamtes Erzgebirgskreis Sachgebiet Naturschutz wurde mit Schreiben v. 08.03.2023 (Zeichen: 614.521-23(29)-30010(pn) zum Entwurf mitgeteilt, <i>aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Einwände bestehen.</i></p>	---	---	---	---
32.4	<p>Aus diesen Gründen möchten wir dem Bau und dem Betrieb der neuen Straßenmeisterei an der Heinzebank widersprechen.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf. Siehe hierzu Ausführungen unter Punkt 32.1 bis 32.3 der Abwägung.</p>	---	---	---	---